

Hundesteuersatzung der Gemeinde Suderburg

Auf Grund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) – alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 30.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- 1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation zum Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- 2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von Ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab, Steuersätze

- 1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 48,00 €
 - b) für den zweiten Hund 72,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 120,00 €
 - d) für einen gefährlichen Hund 600,00 €
 - e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 680,00 €
- 2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchst. d) und e) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Hundegesetzes festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der auf die Feststellung der Gefährlichkeit folgt, nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bzw. e) zu besteuern. Erfolgt die Feststellung der Gefährlichkeit am ersten

Tag eines Kalendermonats, so ist der Hund bereits ab dem Feststellungszeitpunkt entsprechend Abs. 1 Buchstabe d) bzw. e) zu besteuern.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bull-Terrier, Pitbull-Terrier, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- 3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und gegebenenfalls weiteren Hunden vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigungen

- 1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
 - b) Diensthunden nach ihrem altersbedingten Dienstende.
 - c) Hunden, die vor der Aufnahme in den Haushalt im Uelzener Tierheim untergebracht waren. Ein entsprechender Nachweis des Uelzener Tierheims über die Übernahme ist zu erbringen.
- 2) Steuerermäßigung auf die Hälfte ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 250 m entfernt liegen und nur eine Wohnung enthalten oder unbewohnt sind. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
 - b) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser, oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, wobei das Vorhandensein der letztgenannten Eigenschaften durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „BL“, „GL“ oder „H“ zu belegen sind.
 - c) Jagdgebrauchshunden mit jagdlicher Brauchbarkeitsprüfung, sofern die Hunde jagdlich verwendet werden. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
 - d) Gebrauchshunde von Forstbeamtinnen und Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern, von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl sowie von anerkannten Schweißhundeführerinnen und –führer.
- 3) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Suderburg zugegangen ist.

- 4) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 zu besteuern sind, wird keine Steuerbefreiung und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund 3 Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde Suderburg beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- 2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- 3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- 4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dieses binnen 1 Woche bei der Gemeinde Suderburg schriftlich anzugeben. Hierbei ist die Rasse sowie das Alter des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- 2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dieses binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde Suderburg schriftlich anzugeben. Dieses gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Suderburg wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so ist dieses binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Suderburg anzugeben.

- 4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- 5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde Suderburg die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Suderburg auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, im Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Suderburg anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse und/oder das Alter des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung und/oder den Namen und die Anschrift des neuen Hundehalters nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Suderburg anzeigt bzw. angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Suderburg anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Suderburg vom 25.09.2003 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Suderburg, den 30.10.2025

Gemeinde Suderburg



Dagmar Hillmer

Bürgermeisterin




Wolf-Dietrich Marwede

Gemeindedirektor